

**Vereinsatzung
Skifreunde Kölln-Reisiek e.V.
Sitz Kölln-Reisiek**

§ 1

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt die Pflege und Förderung des Skisports für alle Altersgruppen.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er ist Mitglied des Landessportverbandes.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Ski-Fahrten für Erwachsene und Jugendliche zum Erlernen des Skifahrens und Erweitern der Kenntnisse
 - b) Durchführen von Ski-Gymnastik
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen zur Förderung der Fitness
 - d) Teilnahme an Skisportveranstaltungen
 - e) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen

§ 2

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Skifreunde Kölln-Reisiek" und hat seinen Sitz in Kölln-Reisiek. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen "eingetragener Verein" ("e.V.")
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. der Vereinsausschuß
 3. die Mitgliederversammlung

§ 4

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Jugendwart
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich oder der 1. Vorsitzende mit c.), d.), e.) oder der 2. Vorsitzende mit c.), d.), e.) .
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis bei Abschluß von Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von bis DM 1.000,--. Im Innenverhältnis wird vereinbart: der 2. Vorsitzende soll nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 2.000,-- belasten und für Dienst- und Arbeitsverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
Für Grundstücksverträge (Pacht, Kauf, Miete, Belastung) wird die Vertretungsvollmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenswartes und des 1. oder 2. Vorsitzenden.
6. Der Sportbetrieb untersteht dem Sportwart.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
8. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird über die Nachfolge in der ordentlichen / einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt.

§ 5

Der Vereinsausschuß

1. Dem Vereinsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an. §4 Absatz 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
2. Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung niedergelegten (§12 Absätze 1 und 6, §13 Absatz 1, §4 Absatz 4 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und die Beschlußfassung gilt §4 Absatz 8 entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitglieder ernennt der Vereinsausschuß von sich aus ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel eines Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses
 - a) der 1. Vorsitzende - in geraden Jahren
 - b) der 2. Vorsitzende - in ungeraden Jahren
 - c) der Schriftführer - in geraden Jahren
 - d) der Kassenwart - in ungeraden Jahren
 - e) der Sportwart - in geraden Jahren
 - f) die Ausschußmitglieder - in ungeraden Jahren
 - g) dem Jugendwart - in geraden Jahren eine Bestätigung
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren (§4 Absatz 7 gilt entsprechend). Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer nach Abschluß des Geschäftsjahres und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglieder darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschußmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jeder gut beleumdete Skifreund werden.
- Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder - sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil - die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr **noch nicht** vollendet haben.
- Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
- Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 10a Jugend des Vereins

- Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder. Im Rahmen der Satzung des Vereins führt und verwaltet sich die Jugend des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Vorstand des Vereins kann unter Mitteilung an den Jugendausschuss einzelne Aufgaben an sich ziehen.
- Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Die Jugend des Vereins kann in ihre Arbeit auch erwachsene Mitglieder einschließen.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 3 Jahren haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Mitglieder mit einem Ehrenamt haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 12

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuß die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muß dem Vorstand bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist zu jedem Monatsletzten mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.
5. Der Ausschluß erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei groben und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 13

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vereinsausschuß festgesetzt werden und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.
2. Die Beiträge sind im Januar und Juli im voraus für ein halbes Jahr fällig.
3. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag anteilmäßig zu entrichten. Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn der erste Mitgliedsbeitrag gezahlt wird.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschuß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15

Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportverband Pinneberg zur Förderung der Jugendarbeit.

Kölln-Reisiek, 30. September 2006